Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Gemeindeordnung

vom 3. Juni 2026

Liestal Frenkentäler plus

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation ... 3

§ 1 Organisationstyp ... 3
§ 2 Behördenorganisation ... 3

2. Wahl der Behörden und Kommissionen ... 3

§ 3 Wahlorgane ... 3
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl ... 4
§ 5 Stille Wahl ... 4

3. Finanzzuständigkeiten ... 4

§ 6 Sondervorlagen ... 4
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates ... 4

4. Übergangsbestimmungen ... 4

§ 8 Bestimmung für die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren ... 4

5. Schlussbestimmungen ... 5

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts ... 5
§ 10 Inkrafttreten ... 5

Einwohnergemeinde
SELTISBERG
Gemeindeverwaltung
Liestalerstrasse 4 4411 Seltisberg
061 911 99 11 | gemeinde@seltisberg.ch

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziffer 1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Seltisberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

[1] Es bestehen folgende Behörden:

a)	Gemeinderat	5 Mitglieder
b)	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
c)	Wahlbüro	7 Mitglieder
d)	Schulrat der Primarstufe	4 Mitglieder
e)	Schulrat der Sekundarschule Liestal	die Anzahl Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt
f)	Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal RML	gemäss Vertrag
g)	Sozialhilfebehörde	5 Mitglieder

[2] Es bestehen folgende Kommissionen:

a)	Bau- und Planungskommission	3 - 5 Mitglieder
b)	Natur- und Umweltkommission (wovon ein Mitglied durch den Bürgerrat delegiert wird)	4 - 5 Mitglieder
c)	Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal	gemäss Statuten
d)	Zivilschutzkommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS	gemäss Vertrag
e)	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal	gemäss Vertrag
f)	Verein Region Liestal Frenkentäler Plus RLF+	gemäss Statuten
g)	Alters- und Pflegeregion Liestal APRL	gemäss Vertrag

2. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane

[1] An der Urne werden gewählt:
a) die Mitglieder des Gemeinderates
b) die Gemeindepräsidentin/ der Gemeindepräsident

[2] Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

a)	in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
b)	in das Wahlbüro	7 Mitglieder
c)	in den Schulrat der Primarstufe	3 Mitglieder
d)	die der Einwohnergemeinde Seltisberg zustehenden Mitglieder des Schulrats der Sekundarschule Liestal	
e)	die der Einwohnergemeinde Seltisberg zustehenden Mitglieder des Schulrats der Regionalen Musikschule Liestal RML	
f)	in die Sozialhilfebehörde	4 Mitglieder
g)	in die Bau- und Planungskommission	2-4 Mitglieder
h)	in die Natur- und Umweltkommission	2-3 Mitglieder

[3] Durch den Gemeinderat, aus seiner Mitte, werden gewählt:

a)	in den Schulrat der Primarstufe	1 Mitglied
b)	als Delegierte/r für die Regionale Musikschule Liestal RML	1 Mitglied
c)	in die Sozialhilfebehörde	1 Mitglied
d)	in die Bau- und Planungskommission	1 Mitglied
e)	in die Natur- und Umweltkommission	1 Mitglied
f)	in die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal	1 Mitglied
g)	in die Zivilschutzkommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS	1 Mitglied
h)	in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal	1 Mitglied
i)	in den Verein Region Liestal Frenkentäler Plus RLF+	1 Mitglied
j)	in die Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal APRL	1 Mitglied

[4] Weitere, nicht ständig beratende Spezialkommissionen könnend durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für sämtliche Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich für die Gemeindepräsidentin/ den Gemeindepräsidenten.

3. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

[2] Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

a)	laufende Ausgaben	bis CHF	15'000.00
b)	Strassen (inkl. Werkleitungen)	bis CHF	250'000.00
c)	übrige Investitionsausgaben	bis CHF	150'000.00

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

[1] Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a)	für Einzelausgaben	CHF	25'000.00
	und als gesamter jährlicher Höchstbetrag	CHF	100'000.00
b)	für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken als gesamter jährlicher Höchstbetrag	CHF	100'000.00

4. Übergangsbestimmungen

§ 8 Bestimmung für die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren

Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.

5. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 17. September 2018 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Beschluss an der Gemeindeversammlung, nach Annahme an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2027 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Tobias Grieder	Simone Tuccio - Bürgin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 und an kommunaler Abstimmung vom 27. September 2026, in Kraft ab 1. Januar 2027. Genehmigt vom Regierungsrat BL mit RRB Nr. 2026-1589 vom 13. Oktober 2026.